



Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Außenstelle Köln
Deutz-Kalker Str. 18 - 26
50679 Köln

Stadtplanung

Hauptstr. 101 (Elberfelder Haus)
Christian Kociok

6121
6102

26.09.2016

Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen für den Ausbau der Bundesautobahn A 1 zwischen der Anschlussstelle Köln-Niehl und dem Autobahnkreuz Leverkusen-West einschließlich Neubau der Rheinbrücke Leverkusen, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf den Gebieten der Städte Leverkusen (Gemarkungen Wiesdorf, Bürrig, Rheindorf und Hitdorf) und Köln (Gemarkung Worringen)

Stellungnahme im Rahmen der Prüfung des Falles unwesentlicher Bedeutung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 13.09.2016 haben Sie die Stadt Leverkusen zur Stellungnahme aufgefordert.

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 26.09.2016 nachfolgende Stellungnahme beschlossen:

Der Neulandpark hat sowohl als Naherholungsfläche für Leverkusen als auch als touristisches Ziel im regionalen Kontext eine große Bedeutung. Die Beeinträchtigung des Parks ist daher auf das absolute Mindestmaß zu beschränken.

In der Stellungnahme der Stadt Leverkusen vom 18.01.2016 sind umfangreiche Hinweise und Auflagen detailliert aufgeführt worden.

Es ergibt wenig Sinn, diese Hinweise und Auflagen wortgleich zu wiederholen. Gleichwohl möchte ich die zu beachtenden Themen schlaglichtartig benennen:

Liegenschaften:

In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit konnten die Auswirkungen auf die zusätzlich beeinträchtigten Flurstücke im städtischen Eigentum nicht abschließend betrachtet werden. In weiteren Verhandlungen und nachfolgend zu schließenden Verträgen wird der Eingriff in das Eigentum der Stadt und die Höhe einer möglichen Entschädigung geregelt. Unter anderem muss in Verbindung mit den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen (TBL) eine Leitungsüberprüfung durchgeführt werden, ob und inwiefern städtische Kanäle betroffen sind, in welcher Tiefe die Leitun-

gen gelegt werden, sowie die Herstellung der Fläche vor sowie nach Verlegung der Leitung.

Hierfür ist es erforderlich, dass prüffähige Unterlagen mit Beschreibung der Bauabläufe und Zeitschienen beim Fachbereich Finanzen, Abteilung Liegenschaften eingereicht werden.

Untere Abfallwirtschaftsbehörde (UAB)

Die in der Stellungnahme der Stadt Leverkusen vom 18.01.2016 genannten Punkte

- nachzureichende Fachplanungen zu abfallrechtlichen Belangen,
- Vorlage der Fachplanungen,
- Baubeginnanzeige,
- geordnete Entsorgung,
- Berücksichtigung Bohrkampagnendokumentation,
- fachgutachterliche Begleitung,
- Weisungs- und Interventionsrecht,
- kompostierbare Abfälle sowie der
- Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung

sind zu beachten.

Untere Bodenschutzbehörde (UBB)

Die in der Stellungnahme der Stadt Leverkusen vom 18.01.2016 genannten Punkte

- Wiederherstellung Oberflächenabdichtungssystem Dhünnaue,
- Änderungskonzept für die Grundwassersperrwand,
- Umverlegung Gashochdruckleitung Nr. 200, insbesondere das vor Baubeginn mit der UBB abzustimmende Sicherheitskonzept,
- tangierende Altablagerungen und Verdachtsflächen sowie
- Bodenschutz

sind zu beachten.

Untere Immissionsschutzbehörde (UIB)

Die in der Stellungnahme der Stadt Leverkusen vom 18.01.2016 genannten Bedingungen B1 bis B3 und Auflagen A 1 bis A 8 sind zu beachten.

Untere Landschaftsbehörde (ULB)

Die in der Stellungnahme der Stadt Leverkusen vom 18.01.2016 genannten schutzgutbezogenen Informationen und rechtlichen Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen sind zu beachten.

Untere Wasserbehörde (UWB)

Die in der Stellungnahme der Stadt Leverkusen vom 18.01.2016 genannten Informationen und rechtlichen Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen sind zu beachten.

Straßenverkehr

In einem mit dem Fachbereich Straßenverkehr abzustimmendem Verkehrsführungskonzept zur Abwicklung der kompletten baustellenbedingten Verkehre ist sicherzustellen, dass auch während der Bauphase die bestehenden Verkehrsbeziehungen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

Stadtgrün

Die in der Stellungnahme der Stadt Leverkusen vom 18.01.2016 genannten Punkte sind zu beachten.

Besonders hinweisen möchte ich auf die unter Gliederungsbuchstabe J. Unterlage 21 ff.: 7. Umlegung der Gashochdruckleitung Nr. 200 und 31. Umlegung der Gashochdruckleitung 2/19 genannten Punkte.

Die endgültige Lage der neu zu erstellenden Wege im Neuland-Park und auch die Anschlüsse der vorhandenen Wege nach dem Einbau der Leitung und der Erdmodellierung müssen in enger Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Stadtgrün festgelegt werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass Rettungswege für Einsatzfahrzeugen eine max. Steigung von 10% nicht überschreiten und Durchfahrtshöhen von min. 3,50 m beim endgültigen Ausbau und während der Bauphase gewährleistet sein müssen.

Die Stadt Leverkusen stimmt dem Änderungsverfahren unter Erfüllung / Beachtung der genannten Auflagen und Bedingungen zu.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Richrath